



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

§. III. Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.  
Julius.

so klaren, richtigen und gerechtfamen Sache wider die heilige Gerechtigkeit, welche alles befestigen soll, in einigerley Weise und Wege beschweret werden möge: Allermaßsen nun Ew. Fürstliche Gnaden, Gräfliche Gnaden, und unsere Hochgeehrte Herren, Ihre Fürstliche Durchlaucht hierdurch nicht wenig obligiren: also werden es Ihre Fürstliche Durchlaucht in dankbarem steten Erkänntniß erhalten, und mit Freundschaft, Gunsten und gnädigen Willen hinwiederum zu erwiedern nicht entstehen. Im übrigen bedingen wir fernerlichen, daß mehrgemeldten Sachwalter nicht das geringste eingeräumet, sondern dem übrigen per generalia contradiciret: dasjenige aber, so Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero Primat- und Erz-Stift ersprieslichen und annehmlichen ist, hiemit solenniter in optima Juris forma utiliter acceptiret seyn solle; Und Ew. Fürstliche Gnaden u. Datum Osnabrück am 2. Julii Anno 1646.

1646.  
Julius.

Ew. Fürstlichen u.

Eurd von Einsiedel u. Johann Krull, D.

## §. III.

Chur-Bayerische Vorstellung gegen das Pfälzische Memorial.

Es ist vorhero im XXII. Buch §. XI. p. 501. seqq. angeführt worden, was vor eine Vorstellung von den Pfälzischen Abgesandten, bey dem Congress geschehen, daß in dem Kayserlichen Project Instrumenti Pacis der Chur-Pfälzischen Restitution-Sache in gar schlechten terminis erwehnet und fast übergangen worden. Weil nun diese Sache hauptsächlich Chur-Bayern angegangen; So suchte die Chur-

Bayerische Gesandtschaft in der Gegen-Vorstellung sub N. I. die Pfälzische Argumenta zu wiederlege, um sowohl die wieder Chur-Pfals ehehin vorgegangene Nichts-Erklärung zu justificiren, als auch die Rechtmäßigkeit der Weiss Ergreifung von den Chur-Pfälzischen Landen diesseits Rheins, nebst der auf Bayern transferirten Chur-Dignität zu behaupten.

## N. I.

Der Chur-Bayrischen Abgesandten Vorstellung auf das Chur-Pfälzische Memorial die Pfälzische Restitution-Sache betreffend.

Der Hoch-Ibblichsten Chur-Fürsten und Stände, hochansehnliche und vortreffliche Räte, Bottschaften und Gesandte,

Hochwürdig und Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch-wohlgebohrne, Wohl-Ehle, Gestrenge, Weit- und Hochgelahrte, Gnädiger Fürst und Herr, auch Gnädige und Hochgeehrte Herren.

Wir haben ersehen, was den Herren Pfälzischen Abgeordneten beliebt, des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen Herren Abgesandten wegen der bekandten Pfälzischen Sachen für ein Memoriale zu übergeben, und daß sie neben Summarischer Wiederholung etlicher zur Hauptsach selbstengehöriger, vor diesem zwar dffters auf die Bahn gebracht, aber an seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, unsers gnädigsten Herrn, vielmahls wiederlegter und mit gutem Grund abgeleiteter Umstände, gleichwohl die Sach in Nahmen ihres Herrn Principalen des Pfals-Graffens (den sie ihrem eignen Willen und Belieben nach, einen Churfürsten zu nennen sich anmassen: diß Orts aber in optima forma semel pro semper widersprochen wird) dahin stellen, ob neben der Kayserlichen Majestät die hochIbbliche Stände des Reichs, aus Begierde und Liebe zum Frieden, dienliche Vorschläge an Hand nehmen und in das Mittel bringen wolten.

Wie nun Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unserm gnädigsten Herrn, nie zu wieder gewest, daß die Pfälzische Differenz, ohneracht Ihres habenden guten und männiglich bekandten Rechten, nicht desto weniger um des lieben Friedens willen  
Dritter Theil. Iiii



1646. len in Güte beygelegt werde, Ihre auch so wohl als die Pfalz-Grafen gefallen las-  
 Julius. sen, daß solches anjeto bey den Münsterischen Friedens-Tractaten, vermittelst des  
 vor diesem schon beliebten und allerseits erkiessten hochlöblichen Churfürstlichen Col-  
 legii, mit Hülf beyder Cronen Frankreich und Schweden geschehe; also könnten  
 Wir gleichwohl benebens bey denen von den Pfälzischen Deputirten in ihrem Me-  
 moriali hin und wieder angeführten hauptsächlich Anzügen unerinnert nicht lassen,  
 daß auf nechst gehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg in Anno 1641. bey dazumahl  
 gepflogenen und folgenden 1642. Jahr zu Wien continuirten Pfälzischen Tracta-  
 ten, zwischen beyden Theilen verglichen gewest, daß man alle schriftliche Handlun-  
 gen abstellen, auch die merita cause nicht berühren, sondern allein, von Accom-  
 modirung der Sachen reden und handeln solle, deme billig auch alhie, bey reassumi-  
 rung bemeldter Pfälzischen Tractaten, vor hoehermeldtem Churfürstlichen Collegio,  
 als Mediatore, zu inhairiren wäre: In Erwegung aber besagten Herren Pfalzgräf-  
 lichen Deputirten ein anders gefällig gewesen, müssen wir es an unserm Ort dahin  
 gestellt seyn lassen, können aber Pflichten halben nicht umgehen, allen Chur-Fürsten  
 und Ständen, auch deren anwesenden Botshafften und Gesandten, dahingegen  
 dasjenige kurglich vor Augen zu stellen, was ohne das in notorietate begriffen, und  
 männiglich im Römischen Reich, ja auffer desselben genugsam bekandt ist, aus was  
 Ursachen nemlich Ihre Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. höchstseeligster  
 Gedächtniß bewegt worden, wieder den nunmehr auch verstorbenen Herrn Pfalz-Graff  
 Friedrichen, gewesenen Churfürsten zu Heydelberg, mit Erklärung des Banni zu  
 verfahren, und dadurch, nach Anweisung sowohl der Gemeinen und Lehen-Rechte,  
 als insonderheit auch der Reichs-Constitutionen, Güldenen Bull und anderer Fun-  
 damental-Sagungen, nicht allein den Herrn Pfalz-Grafen selbst, sondern auch sei-  
 ne Descendenten und andere Agnatos, der Chur-Würde und Lande, als unwie-  
 dersprechlicher Reichs-Lehen, welche anders nicht als sub conditione & pacto fide-  
 litatis seinen Majoribus verliehen worden, zu priviren, und folgendß Ihrer Chur-  
 fürstlichen Durchlauchtigkeit, unserm gnädigsten Herrn, als einem um Ihre Kay-  
 serliche Majestät und das ganze Römische Reich wohl meritirten, und dessen hoch-  
 löbliches Haus ohne das von Altets ein billiges und unwidersprechliches Recht darzu  
 gehabt, nach Ausweisung der Güldenen Bull, wiederum zu verleihen, auch in Anse-  
 hung voriger im Römischen Reich furgangener Exempel, gar auf die Wilhelmsche  
 Linie zu extendiren, und zwar mit Approbation und Einverstehen der Stände  
 des Römischen Reichs, so den Prager-Frieden acceptirt und angenommen haben,  
 bevorab aber auch vor eingeholtßes Gutachten eines Churfürstlichen hochlöblichen  
 Collegii, welches zu Mühlhausen Anno 1627. dieser und anderer Ursachen halber ver-  
 samlet gewest.

1646.  
Julius.

Ihre Kayserliche Majestät haben die Ursachen, worüber Dieselben mit dem Ban-  
 no und Privation verfahren können und sollen, im Römischen Reich männiglich  
 publiciren lassen; die Herren Chur-und Fürsten des Reichs, auch der abwesenden  
 Gesandten, so dem Mühlhausischen Collegial-Tag Anno 1627. und zuvor in An-  
 no 1623. dem damaligen Convent zu Regensburg, begewohnet, haben öffentlich  
 erkannt und attestirt, worauf des Pfalz-Graffen Friedrichs Excess bestanden;  
 die alle werden den Rahmen nicht haben, noch ihnen nachsagen lassen wollen, daß sie  
 etwas attestirt, eingerathen, gehandelt und vorgenommen haben, welches in facto  
 sich nicht befunden, oder in Jure nicht zu verantworten gewest wäre. So geben  
 auch unterschiedliche in Druck ausgegangene Schrifften genugsam an Tag, daß in der-  
 gleichen Fällen Excessus Patris auch in Feudis Regalibus, & à Majoribus ac-  
 quisitis, den Kindern und allen übrigen Agnatis præjudiciren könnten, dahin als  
 in Sachen, die ohne das notorisch und männiglich bekandt seyn, wollen wir uns  
 bezogen, und was deme zugegen, von den Pfälzischen Deputirten hin und wieder  
 berührt worden, dardurch abgeleinet haben.

Was de *innocentia* der jehigen Herren Pfalz-Grafen von den Herren Pfälzischen  
 Abgeordneten bewährt wird, läßt man an seinen Ort gestellt seyn, und auf seinem  
 wissent



1646.  
Julius.

wissenschaftlichen Untwehrt bewenden, weil so wohl in der Guldnen Bull, als in den Gemeinen geschriebenen Rechten klärllich und heilsamlich fürsehen ist, daß in dergleichen Fällen auch die Kinder und Agnaten, ob sie schon unschuldig seyn, excessus patris & vasalli entgelten müsten, daß auch die Observanz im Römischen Reich, quae optima legum interpres, hierinnen dasjenige, was in den Fundamental-Sagungen ohne das constituirte ist, noch zum Ueberfluß confirmiret. Es hätte derowegen dieser Anzug de innocentia der Herren Pfalz-Grafen wohl können umgangen werden, und zwar um so viel mehr, wenn sie sich reflectiren, daß gleichwohl gegen Kayserlicher Majestät hochermeldte Herren Pfalz-Grafen vor ertlichen Jahren, nicht allein bey Meppen angefangen, die Waffen zu ergreifen, auch fast im Werck ihres Herrn Vaters vestigiis inharirer, und selbiger Straffen proprio facto sich fähig gemacht, sondern auch in obangezogenem Memorial der Kayserlichen Majestät Hochheit, der gesammten Herren Chur-Fürsten und des Römischen Reichs Autorität, mit harten Worten, als wann gegen die Herren Pfalz-Grafen Usurpationes und Spolia begangen würden, viel zu nahetretten, ja gar disertis verbis mit den Waffen bedrohen, und dadurch, fals sie weitere Dignität und Landen im Reich hätten, sich deren abermahlet unwürdig machen würden: Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bapern possidiren die Chur-Dignität, und die disseyts Rheins gelegene Pfälzische Landen optimo jure, authore Prætoris, Cæsare & Imperio, wie dann das Collegium Electorale Kayserlicher Majestät eben dieses, ex clara dispositione Aureæ Bullæ & Constitutionum Imperii eingerathen.

1646.  
Julius.

Was die Pfälzische Landen in specie betrifft, haben Ihre Kayserliche Majestät schon vor längsten genugsam ausfündig gemacht, daß nicht allein Deroselben, und dem Römischen Reich die ganze Ober- und Unter-Pfalz verfallen, sondern auch für sich selbst bekandten Rechtens, daß derjenige, so einer unzulässigen Sachen, sich unterfängt, und wieder den im Römischen Reich so hoch verpönten Prophan-Frieden handelt, zu alle dem verbunden, was daraus für Unheyl erfolgen mag, dahero unschwehr zu ermeissen, es werde Kayserliche Majestät die Deroselben, von Herrn Pfalz-Grav Friederichen verursachte Kriegs-Kosten und gemachte Schulden vom Haus Pfalz wieder wollen bezahlt haben.

Was der jetztregierenden Kayserlichen Majestät in Gott ruhendem Herrn Vatern allerseeligster Gedächtniß, von unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn vorgeleschen worden, bedarff keiner Ausführung, Liquidation oder Berechnung mehr, weil mit Deroselben alles und jedes bereits ordentlich abgerechnet, belegt und becheinnet worden, auch die jetzt-regierende Kayserliche Majestät selbst bey den Tractaten zu Wien Anno 1642. gemessen befohlen haben, daß solches anleihen, als eine bekandte, richtige und liquidirte Schuld, weiter in keinen Disputat oder Zweifel gezogen werden solle. Ihre Churfürstliche Durchlaucht unser gnädigster Herr, halten sich disfalls an Ihre Kayserliche Majestät als ihren Debitorn, und an das Ihre verschriebene Unterpand des Landes ob der Ens, wann Ihre, besserer Hoffnung zugegen, an den erkaufften und nunmehr etliche Jahr eigenthümlich inhabenden Pfälzischen Landen etwas entzogen werden sollte, und werden Ihre Kayserliche Majestät mit den Herren Pfalz-Grafen die Sache, gleichwohl ohne Entgeld unsers gnädigsten Churfürsten, auszutragen wissen.

Gleichwie nun von Kayserlicher Majestät den gesammten Herren Chur-Fürsten, und dem Römischen Reich in kraft obangezogener Guldnen Bull, Fundamental-Sagungen und Reichs-Constitutionen, cum sufficientissima causæ cognitione, die Chur-Würde auf Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bapern transferirt, hernach auf Dero gesammtes hochlöbliches Chur-Haus extendirt, und in allen mit großer Equität verfahren worden; also verhoffen Dieselbe, von Kayserlicher Majestät und dem hochlöblichen Chur-Collegio, auch allen übrigen Fürsten und Ständen kräftiglich manutenirt zu werden; inmassen Sie denn ohne das von solcher rechtmäßiger Weiß erlangter oder vielmehr recuperirter Chur-Dignität und deren anhangender



1646. **Julius**,  
201117  
nen Vicariat, Præcedenz und andern Prærogativis zu weichen gar nicht gedencken, auch seithero diese mit Recht und Billigkeit beschene Translation von allen fremden Königen, Potentaten und Respublicquen, so die Justiz lieben, approbirt worden.

1646.  
Julius

Welches, wie es an sich selbst den heilsamen Justiz und Reichs-Satzungen conform, also werden höchstermehdte Ihre Churfürstliche Durchlaucht, wie bisdahero üblichen beschene, des Heiligen Römischen Reichs Hochheit, Wohlfahrt und Conservation sich noch ferner bestes Fleisses angelegen lassen seyn, auch gegen alle Churfürsten und Stände ein solches zu allen Occasionen respectiv Freund-Verterlich und gnädiglich wieder ersehen.

Des Churfürsten in Böhern zu den General-Friedens-Tractaten nach Münster gevollmächtigte Befandten.

## XIS. IV.

Von dem  
Evangelischen  
Religions-  
Exercitio  
in der Stadt  
Nachen.

Bisshero hatten sich die Evangelischen Stände, ihrer Glaubens-Genossen in der Reichs-Stadt Nachen, so viel möglich, angenommen, dieselben bey ihrem freyen Religions-Exercitio zu erhalten: Welches auch die dazige Evangelische Gemeinde mit Dank erkante, und in nach-

stehendem Memorial sub N. I. die Jura & statum ihres Kirchen-Wesens, aus denen errichteten Recessen vorstellig machte, um bey Abfassung des Friedens-Instrumenti gewührige Reflexion darauf nehmen zu können:

## N. I.

Præsent. d. 7. Julii & Dictar. d. 13. ej.  
Anno 1646.

An sämtliche der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu Münster und Osnabrück anwesende Befandten Memoriale der Evangelischen Gemeinde und Bürgerschaft zu Nach.

Die sämtliche Evangelische Gemeinde und Bürgerschaft des Königlich Städtischen und Freyer Reichs-Stadt Nach, hat sich billig hoch zu erfreuen, das die hochansehnliche fürtreffliche Evangelischer Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs Bevollmächtigte Herren Abgesandten, ihr demüthiges Vor- und Anbringen, darzu die äußerste Noth Ursach gegeben, mit gnädigen großgünstigen Augen anzusehen, und dahin zu richten geruhet haben, daß in dero Fernern Erklärung in puncto Gravaminum, der Stadt Nach Art. 44. unter andern beschwerten Reichs-Städten mit Mahnen gedacht, und die Restituzion in vorgehabten ruhigen Wohlstand begehret werden wollen; damit dan eben der hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände des Reichs Exempeln rühmlich nachgesehen, welche sich der Evangelischen Bürgerschaft zu Nach (als welche wegen der auswärtigen, nechst angränzenden Catholischen Herrschafften fast mehr, als einige andere Stände oder Commünen des Heiligen Römischen Reichs je und alle Wege angefochten worden) von Zeiten des Religion-Friedens an, Christ-eyferig jedermahln haben angenommen, vielfältige erbetene Intercessiones abgehen lassen, und noch Anno 1611. den 14. Augusti von Rotenburg an der Tauber die damahls possidirende Evangelische Gütliche Fürsten, als Schus-Herren derselben Stadt, anersuchet, die Evangelischen Bürger daselbst bey ihren Religions- und andern Freyheiten zu beschirmen.

Man kan aber in aller schuldigen Unterthänigkeit unerinnert nicht lassen, daß der Stadt Nach und der andern dabeneben berührten Reichs-Städte diversa ratio sey, und die Evangelische Bürgerschaft zu Nach, eben bey Aufriechtung des Religion-Frie-